

**Allgemeine Vertragsbedingungen
zum Betreuungsvertrag für
Erasmus Kindergarten und
Krabbelstube Dreieichring Offenbach**

- gültig ab 01.06.2014 -

ERASMUS

Mehrsprachiges Bildungshaus
Grundschule | Kindergarten | Krabbelstube

1 Aufnahme

Die Aufnahme ist nur dann möglich, wenn die Erziehungsberechtigten Lastschriftzugsermächtigung, Impfbescheinigung, sowie alle anderen notwendigen Unterlagen (Fotoerlaubnis, Notfall-Abholung, Einverständniserklärung Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel etc.) rechtzeitig für das Kind vorlegen.

2 Öffnungszeiten

1.1 Der Erasmus Kindergarten und Krabbelstube Offenbach (KiTa) ist während der Betreuungszeiten Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Bring- und Abholzeiten werden von der Erasmus-Leitung festgelegt und sind bis auf vorher begründete und genehmigte Ausnahmen einzuhalten.

1.2 Die Schließzeiten betragen 25 Tage jährlich außerhalb der gesetzlichen Feiertage. Sie werden spätestens nach den hessischen Sommerferien bekannt gemacht. Davon können bis zu 5 Schließtage außerhalb der hessischen Schulferien liegen.

3 Beiträge

3.1 Das zu zahlende Betreuungsentgelt inklusive einer Essens- und Getränkepauschale (Beiträge) richtet sich nach den jeweils gültigen Beiträgen für Kindertagesstätten in Offenbach. Die aktuellen Beiträge sind als Anlage beigefügt. Änderungen der städtischen Beitragsordnung wird der Träger mitteilen.

3.2 Während der Laufzeit des Vertrages werden die Beiträge monatlich und unabhängig von Ferien- Krankheits- und Schließzeiten oder sonstigen Fehlzeiten des Kindes erhoben.

3.3 Alle Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats per Lastschrift im Voraus zu zahlen. Verbunden hiermit ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Sollte der Einzug z.B. mangels Deckung fehlschlagen, sind die daraus entstehenden Kosten durch den Zahlungspflichtigen zu tragen.

3.4. Die Beiträge sind auch während der Fehlzeiten – erkrankungsbedingt oder aus sonstigen Gründen – zu entrichten.

3.5 Auf die Erhebung der Beiträge und Zahlungen nach 3.2 und 3.3. kann ganz oder teilweise nur dann verzichtet werden, wenn die entsprechenden Übernahmeerklärungen Dritter vorliegen. Dies kann beispielsweise die (teilweise) Übernahmeerklärung des Jugendamtes der Stadt Offenbach für die Betreuungskosten oder die Übernahmeerklärung der Mainarbeit für das Essensgeld sein.

4 Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes

4.1 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder einer Infektionskrankheit leiden, dürfen die KiTa solange nicht besuchen, bis die ärztliche Zustimmung schriftlich vorliegt oder Karenzzeiten, die von Gesundheitsbehörden empfohlen werden, abgelaufen sind.

4.2 Krankheiten und Behinderungen nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes sind der Schulleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.3. Kann der Besuch aus anderen Gründen nicht erfolgen, so ist die KiTa oder Verwaltung zu informieren.

5 Versicherungsschutz

5.1 Das Kind genießt während der Betreuung und auf dem direkten Weg zur bzw. von der KiTa gesetzlichen Versicherungsschutz.

5.2 Es bedarf einer schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen dürfen.

6 Haftung

6.1 Die Haftung des Trägers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder oder deren Zubehör oder auf Sachen, die auf dem KiTa-Gelände liegengelassen, gestohlen oder beschädigt werden.

6.2 Das Gleiche gilt für Schäden, die von dem Kind verursacht werden.

7 Inkrafttreten, Ende und Kündigung des Betreuungsvertrags

7.1 Der Betreuungsvertrag trifft mit dem Tag der Aufnahme in die KiTa in Kraft und endet mit dem letzter Tag vor der Sommerschließzeit vor der Einschulung, bzw. für die Kinder, die die Erasmus-Schule im Anschluss besuchen mit Inkrafttreten des Schulvertrags zum 1. August eines jeweiligen Schuljahres.

7.2 Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung zum 31.05., 30.06., 31.07. eines Jahres ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7.3 In den ersten 4 Wochen (Probezeit) kann der Vertrag beiderseits zum Ende der laufenden Woche gekündigt werden.

7.4 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor bei Umzug in eine anderen Stadt; bei wiederholtem Zahlungsverzug, wobei dieser anzunehmen ist, wenn die Erziehungsberechtigten für zwei aufeinander folgender Termine mit der Entrichtung der Beiträge oder in einem Zeitraum von mehr als zwei Terminen mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Gesamtbetrag für zwei Monate erreicht; sowie bei Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragsverpflichtungen, so dass unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

7.5 Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Erasmus-Leitung zu erklären. Sie ist im Falle der fristlosen Kündigung zu begründen.

8 Wissenschaftliche Begleitung

8.1. Die Erasmus-Einrichtung wird regelmäßig wissenschaftlich begleitet. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes Unterrichtsbeobachtungen inkl. Film- und Fotoaufnahmen, Datenerhebungen und Testverfahren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der wissenschaftlichen Begleitung gemacht werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse, Daten und Ergebnisse können unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte für Zwecke der Schule und für wissenschaftliche Zwecke erhoben, verarbeitet, gespeichert, ausgewertet und verwendet werden. Die wissenschaftliche Begleitung und die Testverfahren, ihre Ziele und Erhebungsformen sowie die geplante Verwendung der Erkenntnisse für wissenschaftliche Zwecke werden auf Elternabenden oder in derer geeigneter Form den Erziehungsberechtigten vorgestellt.

8.2 Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass für interne Zwecke Ergebnisse der Arbeit durch Foto-, Film-, Ton- und Videoaufzeichnungen dokumentiert werden dürfen.

9 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass ihre Daten bzw. die Daten des Kindes zu den sich aus dem KiTa-Betrieb ergebenden Zwecken elektronisch oder schriftlich erhoben, gespeichert, verarbeitet, verändert und genutzt werden.

10 Elterninformation per E-Mail

Erasmus-Leitung und Pädagogen informieren die Eltern per E-Mail über die jeweilige Gruppe betreffende Themen (z.B. Schließzeiten, Krankheitsfälle, sonstige Informationen). Daher ist mindestens eine aktuell gültige E-Mail-Adresse der Verwaltung mitzuteilen sowie diese regelmäßig abzurufen.